

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsamter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponzong in Riesa.

N: 68.

Donnerstag, den 11. Juni

1874.

Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen. Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 und 4 festgesetzten Verhältniß für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-Goldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgewechselt. Nach dem 30. Juni 1874 werden Landes-Goldmünzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Verhältniß:

preussische Friedrichs'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.
kurhessische Pfennige zu	5 " 20 "
württ., bad., Groß-hess. Lehn- u. Fünf-Guldenst. zu	10 Fl. — Rr.
bez	5 " — "
württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu	5 " 45 "
bad. Ducaten (Prägung seit 1837, s. Rheingoldduc.) zu	5 " 35 "
badische 500-Kreuzerstücke zu	8 " 20 "

§ 4. Für alle in § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet. — Zu diesem Behuf ist der Casse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbcheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeiträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden. Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der in § 3 aufgeführten Prägungen als vollständig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollständig gelten. Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte vom Jahre 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Cours tretenden kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Anton'or, kurfürstlich und königlich sächsische Ducaten, Sapphenducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königlichen Cassenstellen, als

die Finanzhauptcasse zu Dresden,
die Lotterie-Darlehncasse zu Leipzig und
das Hauptsteueramt zu Chemnitz

zu bewirken.

2) Alle vorgedachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an feinem Golde eingelöst; das Pfund Feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thaler vergütet. Die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Stücke erfolgt, nachdem der Metallwerth Seiten der Münzverwaltung festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Stücke eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnach von den betreffenden Einlösungscassen durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung, sowie durch ein Localblatt bekannt gemacht werden.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscassen bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß

der bei zu von zu am 1874 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

1. Lau- fende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl.	3. Stück- zahl dieser Münz- sorten	4. Brutto- Gewicht.		5. Die Lieferung hat an Fein- gold ergeben:		6. Der dafür zu ver- gütende Metallwerth beträgt (pro Pfund 465 Thlr.)			
			fl.	Dec.	fl.	Dec.	fl.	Sgr.	pf.	
1	1/2 sächsische August- und An- ton'or	4								
2	1/2 bergischen	10								
3	1/2 bergischen	3								
4	kurfürstlich und königlich säch- sische Ducaten	2								
5	Sapphenducaten	1								
6	1/2 sächsische Goldkronen	15								
7	1/2 bergischen	7								
	Summa	42								
	geschrieben: Zwei und Vierzig Stück Goldmünzen. (Ort), den . . . ten 1874. (Name und Stand des Einzahlers der Goldmünzen.)									

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Columnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Columnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse der Münzverwaltung einzusendenden Exemplare von der letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnachfolgender Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückgebenden, mit Empfangsbcheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Columnen 4, 5 und 6 desselben Seiten der Einlösungscasse, quittirt.

4) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Pakete (Beutel, Düten etc) zu bilden und auf denselben zu bemerken: Die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Pakete, welche Behufs Prüfung ihres Inhaltes Seiten der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesamtpaket, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel mit einer Etiquette einzuliefern, auf welcher der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesamtstückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

Dresden, den 24. März 1874.

Finanz-Ministerium.
von Friesen.

v. Brühl.